

**Ordnung zur Aufhebung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende
des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz**

Vom 11. Februar 2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften am 11. Februar 2026 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 12. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 24. September 2008 (StAnz. S. 1639) wird für den Bachelorstudiengang mit Wirkung zum 1. April 2026 und für den Masterstudiengang mit Wirkung zum 1. April 2027 aufgehoben.

**§ 2
Übergangsregelungen**

(1) Studierende, die den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ an der Universität Koblenz erfolgreich abschließen, können sich letztmalig zum Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang „Kulturwissenschaft“ einschreiben. § 5 Abs. 4 Rahmen-PO bleibt unberührt. Eine Einschreibung von Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen ist ausgeschlossen.

(2) Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Wintersemester 2028/29. Für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2029.

(3) War die oder der Studierende

1. wegen schwerer Krankheit oder Behinderung,
2. wegen Schwangerschaft,
3. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
4. aus anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden wichtigen Gründen, die die Einhaltung der Frist nach Absatz 1 als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen,

nachweislich gehindert, die Bachelor- bzw. Masterprüfung innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen abzulegen, genehmigt der Prüfungsausschuss eine angemessene Verlängerung der Frist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Koblenz, den 11. Februar 2026

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Neuhaus